

RESOLUTION

Fremdbesitzverbot erhalten!

Der Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB), dem 34 Organisationen der Freien Berufe in Bayern angehören, weist auf die Bedeutung des Fremdbesitzverbots für den Verbraucherschutz und die flächendeckende wohnort- und zeitnahe Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge hin.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Bundesjustizministerium werden gebeten, sich für entsprechende Regelungen im Berufsrecht der verkammerten und nicht verkammerten Freien Berufe stark zu machen, die sicherstellen, dass Fremdinvestoren, die ausschließlich Kapital einbringen, von der Gründung und dem Betrieb von Niederlassungen der Freien Berufe ausgeschlossen werden.

Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gehören zu den Grundpfeilern freiberuflicher Berufsbilder, welche aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und der Dienste für Gemeinschaftsgüter substanziell sind und deren Qualität sichern. Wirtschaftliche Interessen dürfen Mandanten-, Patienten- oder Kundeninteressen nicht vorgehen.

Eigenverantwortliche freiberufliche Dienstleistungen sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Wahrung der Grundrechte Einzelner und für Gemeinschaftsgüter, insbesondere in Bereichen der Daseinsvorsorge. Die Entscheidungskompetenz muss, auch unabhängig von Natur oder Rechtsform des Kapitalgebers beziehungsweise der Trägerschaft, stets bei der Berufsträgerin beziehungsweise dem Berufsträger verbleiben und darf weder durch direkte noch indirekte Einflüsse beeinträchtigt werden.

Durch freiberufliche Tätigkeit, die nicht der Maximierung der Kapitalrendite verpflichtet ist, wird eine flächendeckende wohnort- und zeitnahe Versorgung sowie der Zugang zu lebenswichtigen Dienstleistungen und Angeboten der Daseinsvorsorge durch Expertinnen und Experten vor Ort auf höchstem Niveau sichergestellt.

Mit ihren in der Regel persönlichen Leistungen entlasten die Freien Berufe den Staat und sind Teil der regionalen und kommunalen Infrastruktur. Dabei gilt bei fachlicher Weisungsfreiheit und berufsrechtlich verankerter Verpflichtung zur Übernahme von Verantwortung für das Wohl von Patienten, Mandantinnen und Klienten wie auch gegenüber der Gesellschaft insgesamt, dass die Interessen, Sorgen und Nöte der Auftraggeberinnen und Auftraggeber Vorrang vor Profitüberlegungen haben.